

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

10. November 2008 III 37-1.19.14-275/04

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1618

Geltungsdauer bis:

31. August 2009

Antragsteller:

JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG

August-Moralt-Straße 1-3, 86732 Oettingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 32 Anlagen. Sie ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 20. August 2004.



Seite 2 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





Seite 3 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1⁶, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 8 bzw. Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 9) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1 6 oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 7 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A16, angrenzen.

6. 107

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt in Abhängigkeit der verwendeten Pfostenprofile maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
|---|--|--|
| 2 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 3 | DIN 1045-1:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teletre Bemessung und Konstruktion |
| 4 | DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität in 14 |
| 5 | DIN 1045-2:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| | und DIN 1045-2/A1:2005-01 | |
| 6 | DIN 4102-4:1994-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| | und DIN 4102-4/A1:2004-11 | |
| 7 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 8 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 9 | DIN EN 13501-1:2002-06 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |



Seite 4 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

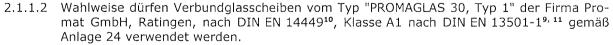
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1350 mm x 2350 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
 - In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogen Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel \geq 90 ° und < 180 ° beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(e) ausgeführt werden:
 - T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ70" bzw.
 T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ70"
 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1952
 - T 30-1-FSA bzw. T 30-1-RS-FSA "Typ48" bzw.
 T 30-2-FSA bzw. T 30-2-RS-FSA "Typ48" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1963
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheiben der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:
 - Isolierverbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 1-GH" entsprechend Anlage 25 oder
 - Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 2" entsprechend Anlage 26 oder
 - Isolierverbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 3" entsprechend Anlage 27 oder
 - Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 5" entsprechend Anlage 28 oder
 - Isolierverbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 5-GH" entsprechend Anlage 29 oder
 - Isolierverbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 6" entsprechend Anlage 30 oder
 - Verbundglasscheiben "PROMAGLAS 30, Typ 10" entsprechend Anlage 31



Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 entsprechen.



DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbundsicherheitsglas -Konformitätsbewertung/Produktnorm

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2, Tabelle 1



Seite 5 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

Die Scheiben müssen denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹² bzw. DIN 4074-5¹³ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁴ bzw. DIN 1052¹⁵, Rohdichte ≥ 430 kg/m³ und mit Mindestabmessungen von 40 mm (Breite) x 75 mm (Höhe) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6 und 21).

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit mindestens normalentflammbaren (Baustoff-klasse DIN 4102-B2)⁸ Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststoff-Folien bzw. Laminaten bekleidet werden (s. Anlage 21).

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und dürfen entsprechend den Anlagen 2 und 3 (jeweils untere Abb.) sowie 7 und 8 miteinander gekoppelt werden.

- 2.1.2.2 Bei diesen auch in den Anlagen dargestellten Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der geprüften statischen Berechnung, Prüf. Nr. 202/02 vom 9.9.2002 zu entnehmen. Danach sind z. B. für die in den Tabellen auf Anlage 23 aufgeführten Pfostenabmessungen in Abhängigkeit von den Sortierklassen, den Höhen der Brandschutzverglasungen und den Pfostenabständen die o. g. Nachweise erbracht.
- 2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹² bzw. DIN 4074-5¹³ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁴ bzw. DIN 1052¹⁵, Rohdichte \geq 430 kg/m³ und mit Mindestabmessungen von 23 mm (Ansichtsbreite) x 25 mm zu verwenden (s. Anlagen 2, 3, 5 bis 8 und 20).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Silikon zu versiegeln (s. Anlagen 5, 7 und 10).
- 2.1.3.2 Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen anstelle der Versiegelung mit Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁷ der Firma JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG, Oettingen, verwendet werden (s. Anlagen 4, 8, 11, 12 und 14).
- 2.1.3.3 Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend spezielle Vorlegebänder¹⁷ der Firma JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG, Oettingen, verwendet werden. Die verbleibenden Hohlräume im Glasfalz sind vollständig mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 7, 11 und 12).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

DIN 4074-1:2003-06 DIN 4074-5:2003-06

DIN 1052-1:1988-04 und DIN 1052-1/A1:1996-10

DIN 1052:2004-08

Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz Bautechnik Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

Deutsches

DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 6 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende ggf. werkseitig vorgefertigte Ausführungen¹⁸ möglich:
 - ≥ 32 mm (≥ 6 mm + ≥ 20 mm + ≥ 6 mm) dicke, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643. Die Bauplatten sind unter Verwendung von nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 oder Stahl-Klammern miteinander zu verbinden (s. Anlage 19).
 - ≥ 75 mm dicke, flächenbündig zu den Rahmenprofilen auszuführende Ausfüllungen, bestehend aus jeweils zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H". Die Bauplatten sind an ihren Rändern mit einem umlaufenden Rahmen aus ≥ 35 mm breiten und 25 mm dicken Nadel- oder Laubholzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 auszuführen (s. Anlage 19).

Wahlweise dürfen die obigen Silikat-Brandschutzbauplatten außenseitig mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Furnieren bzw. Schichtpressstoffplatten bzw. Kunststoff-Folien bzw. Laminaten bekleidet werden (s. Anlage 19).

2.1.5.2 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Sofern werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente mit werkseitig montierten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1 verwendet werden sind je nach Ausführungsvariante zusätzlich Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.3.1 zu verwenden.
- 2.2.1.3 Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5.1 sind entsprechend den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe

- Bezeichnung: "PROMAGLAS 30, Typ 1-GH" bzw.

"PROMAGLAS 30, Typ 2" bzw.

"PROMAGLAS 30, Typ 3" bzw.

Die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Deutsches Institut

für Bautechnik



Seite 7 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

"PROMAGLAS 30, Typ 5" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 5-GH" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 6" bzw.

"PROMAGLAS 30, Typ 10"

Außerdem muss jede Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheibe

"PROMAGLAS 30, Typ 1-GH" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 2" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 3" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 5" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 5-GH" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 6" bzw.
"PROMAGLAS 30, Typ 10"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-269
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"
- 2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2

Jede Scheibe vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹0 und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.3).

2.2.2.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1618
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- 2.2.2.4 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.3

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).





Seite 8 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungen müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllung für Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1618
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- 2.2.2.5 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.5.1

Die Hölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 sowie die nichtbrennbaren Bauplatten und der nichtbrennbare Spezialkleber nach Abschnitt 2.1.5.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.6 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1618
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der jeweils werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.
- 2.3.1.2 Für die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 und die Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204: 2005-01 des Herstellers nachzuweisen.
- 2.3.1.3 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.15 geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der - jeweils werkseitig vorgefertigten - Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und Ausfüllungen nach Abschnitt 2.2.1.3 sowie der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 und der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Seite 9 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Absschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.3.2, 2.1.3.3 und 2.1.5.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 und 21 zu verwenden.



Seite 10 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenecken sowie die T- und Kreuzverbindungsstellen der Rahmenprofile sind gemäß Anlage 22 als verleimte Lamello- bzw. Zapfenverbindungen auszuführen.

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.2.1 ausgeführt werden (s. Anlage 21).

Sofern werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 seitlich aneinandergereiht werden bzw. zusammengesetzte Rahmenprofile verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm, in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verbinden. Je nach Ausführungsvariante sind ggf. zusätzliche Verbindungsfedern zu verwenden oder die Profilstöße als Nut- und Federverbindung auszuführen (s. Anlagen 2 und 3 (jeweils untere Abb.) sowie 7 und 8).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Spax-Schrauben $\emptyset \ge 3$ mm in Abständen ≤ 400 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden (s. Anlagen 2, 3, 5 bis 8 und 20).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 4 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz oder "PRO-MATECT-H" oder Kunststoff abzusetzen (s. Anlagen 6 und 10).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind als Abstandhalter umlaufend \geq 12 mm breite und 3 mm dicke Vorlegebänder zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln (s. Anlagen 5, 7 und 10).

Wahlweise dürfen in den o. g. seitlichen Fugen - anstelle der Versiegelung mit Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 - umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 verwendet werden (s. Anlagen 4, 8, 11, 12 und 14).

Wahlweise dürfen in den o.g. seitlichen Fugen umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.3 verwendet werden. Die verbleibenden Hohlräume im Glasfalz sind vollständig mit dem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen (s. Anlagen 2, 3, 7, 11 und 12).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen bzw. in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder 18 mm \pm 3 mm betragen (s. Anlagen 2, 3 und 6).

- 4.2.2.2 Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden (s. Anlage 20).
- 4.2.2.3 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 19 erfolgen.
- 4.2.3 Falls die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind diese Ecken gemäß den Anlagen 8 und 9 auszubilden. Es sind jeweils mehrteilige Rahmenpfosten zu verwenden. Die Holzprofile sind unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 5$ mm in Abständen ≤ 400 mm miteinander zu verbinden. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.
- 4.2.4 Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Anschlüsse entsprechend den Anlagen 2 bis 4 auszubilden.

Die unmittelbar seitlich an die Feuerschutzabschlüsse angrenzenden Pfosten der Brandschutzverglasung, die ggf. gleichzeitig als Zargenprofile dienen, müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und sind verstärkt auszuführen. Die Abmessungen der Profile sind für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse nachzuweisen. Die Profile sind so zu bemessen, dass die Absenkung der Türflügel in jedem Fall ≤ 3 mm und der unter dem geöffneten Türflügel verbleibende Luftspalt in jedem Fall ≥ 1 mm beträgt.

Danach betragen z.B. für eine maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm, bei Einbau eines 160 kg schweren Türflügels eines Feuerschutzabschlusses T.30-1-FSAstitut



Seite 11 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

"Typ70" mit Außenabmessungen von 1250 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe), die Mindestabmessungen der Pfostenprofile aus Nadelholz (S13) 93 mm (Breite) x 170 mm (Höhe).

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm - jedoch mindestens zweimal an jedem Rand - zu befestigen (s. Anlagen 1, 10 und 14).

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor Massivbauteilen müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 75 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenprofile sind an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen. Die Befestigungsschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen oder Kunststoff-Abdeckkappen zu verschließen (s. Anlage 14).

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

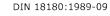
Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten muss entsprechend Anlage 16 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \ge 6$ mm in Abständen ≤ 400 mm zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor einer Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten müssen Rahmenpfosten nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 75 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenpfosten sind an den Ständerprofilen der Trennwand unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \ge 6$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen. Die Spax-Schrauben sind in den Rahmenpfosten zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen oder Kunststoff-Abdeckkappen zu verschließen (s. Anlage 17).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)^8 Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180¹9 bzw. nichtbrennbaren (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-19) Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN EN 520²0 in Verbindung mit DIN 18180²¹ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 75 mm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4, -4/A16, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1 6 oder F 30 nach DIN 4102-2 7 entsprechend allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, ist entsprechend Anlage 15 auszuführen. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A 8 bzw. Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 9) Bauplatten bekleidet sein und kraftschlüssig an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \ge 6$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.



DIN EN 520:2005-03



Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren Gipsplatten; Arten, Anforderungen

19

20

DIN 18180:2007-01



Seite 12 von 12 | der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1618 vom 10. November 2008

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an klassifizierte Holzbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1 6 eingestuft sind, Profilhöhen \geq 100 mm aufweisen und kraftschlüssig an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen, muss entsprechend Anlage 13 ausgeführt werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.

Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor klassifizierten Holzbauteilen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1⁶ eingestuft sind, Profilhöhen ≥ 100 mm aufweisen und kraftschlüssig an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen, müssen Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Mindestabmessungen von 100 mm (Breite) x 75 mm (Höhe) verwendet werden. Die Rahmenprofile sind an den klassifizierten Holzbauteilen unter Verwendung von Spax-Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen. Die Spax-Schrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen oder Kunststoff-Abdeckkappen zu verschließen (s. Anlage 13).

4.3.5 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ bzw. Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen abschließend mit einem Silikon nach Abschnitt 2.1.3.1 versiegelt werden bzw. mit Deckleisten aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Baustoffen abgedeckt werden (s. Anlagen 6, 10 und 13 bis 17).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

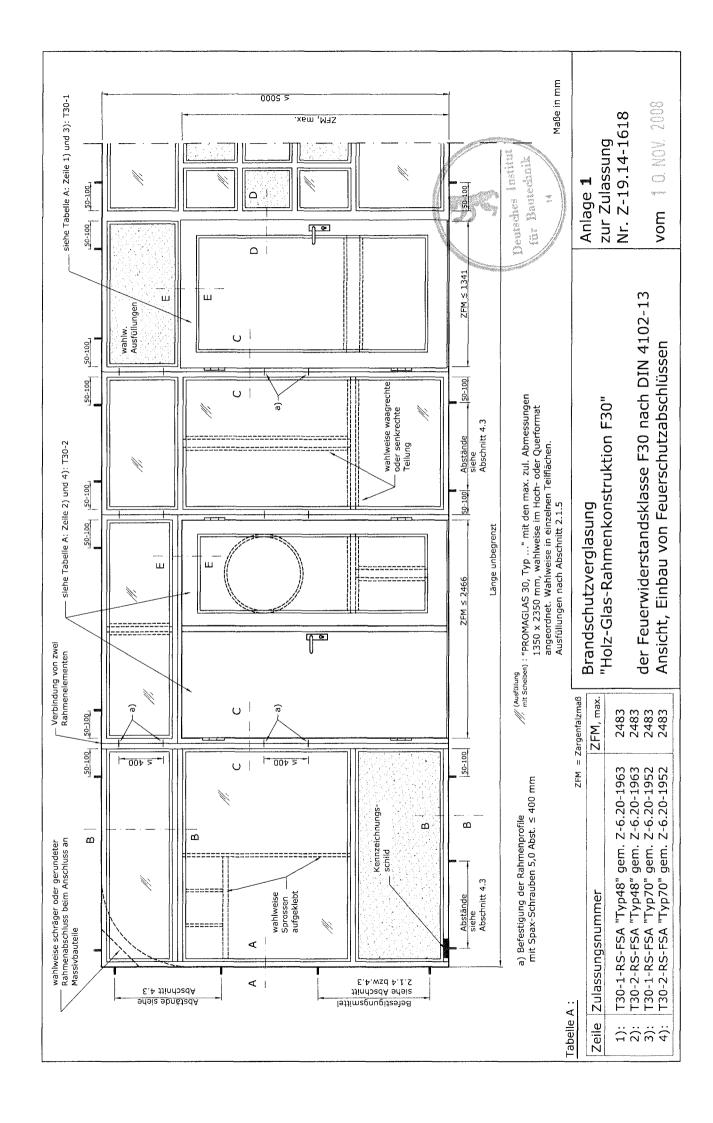
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 32). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

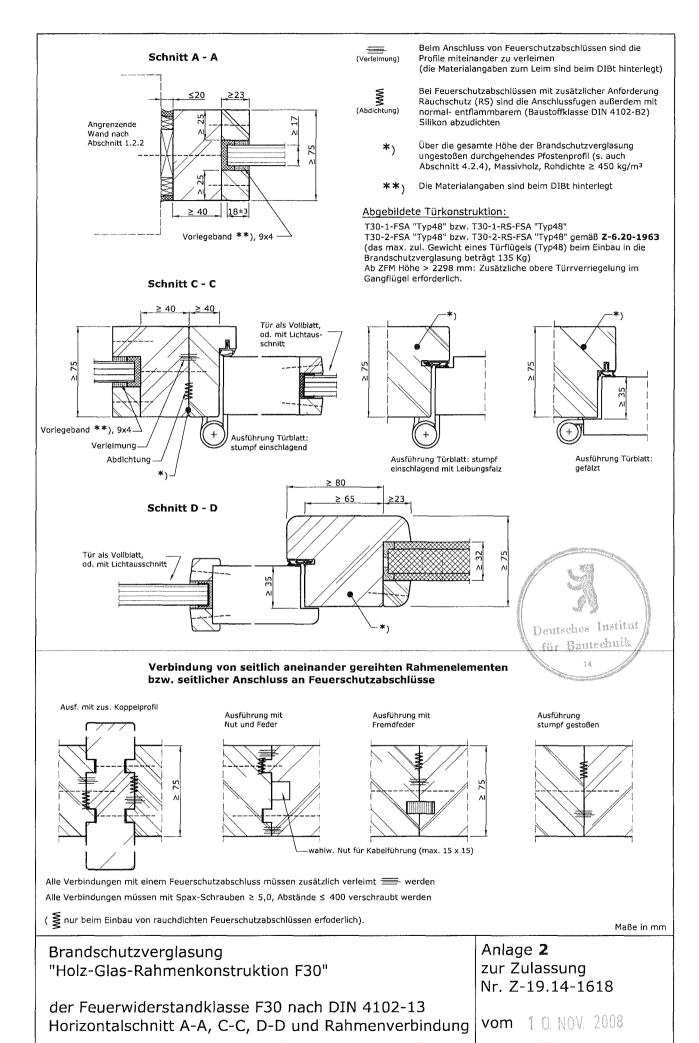
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

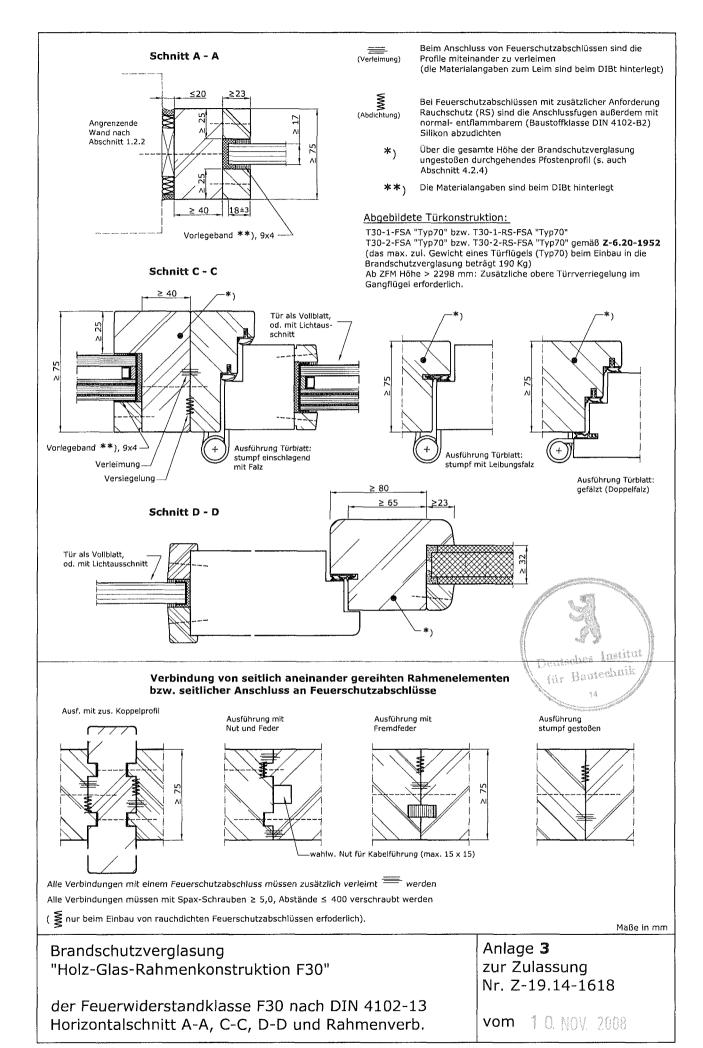
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



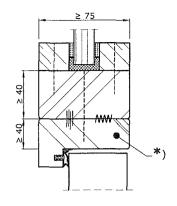




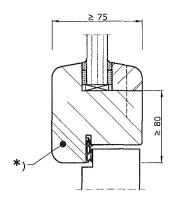


Abgebildete Türkonstruktion:

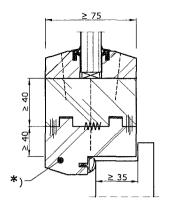
T30-1-FSA "Typ48" bzw. T30-1-RS-FSA "Typ48" T30-2-FSA "Typ48" bzw. T30-2-RS-FSA "Typ48" gemäß **Z-6.20-1963**



Türblatt stumpf einschlagend, Koppelung stumpf



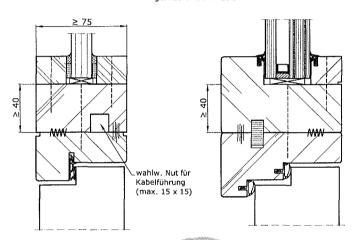
Türblatt stumpf einschlagend mit

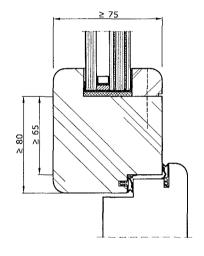


Türblatt gefälzt, Koppelung mit angefräster Feder (wahlw. Fremdfeder)

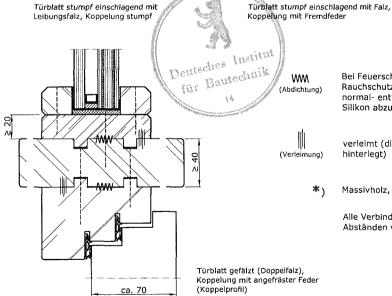
Abgebildete Türkonstruktion:

T30-1-FSA "Typ70" bzw. T30-1-RS-FSA "Typ70" T30-2-FSA "Typ70" bzw. T30-2-RS-FSA "Typ70" gemäß Z-6.20-1952





Türblatt gefäzt (Doppelfalz)



Bei Feuerschutzabschlüssen mit zusätzlicher Anforderung Rauchschutz (RS) sind die Anschlussfugen außerdem mit normal- entflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Silikon abzudichten

verleimt (die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt)

Massivholz, Rohdichte \geq 450 kg/m³

Alle Verbindungen müssen mit Spax-Schrauben $\geq 5,0$ in Abständen von ≤ 400 verschraubt werden.

Maße in mm

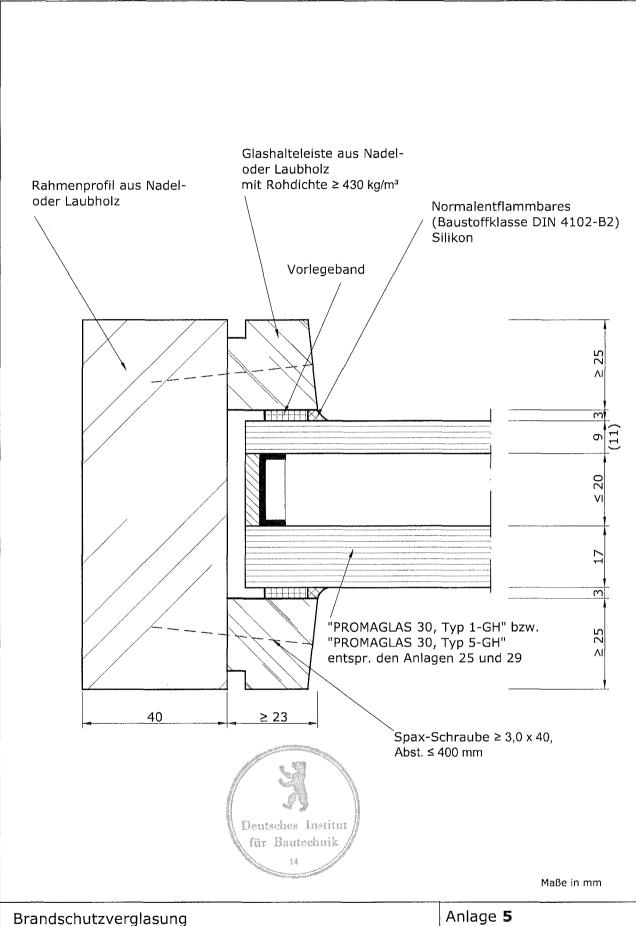
Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

ca. 70

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Vertikalschnitt E-E

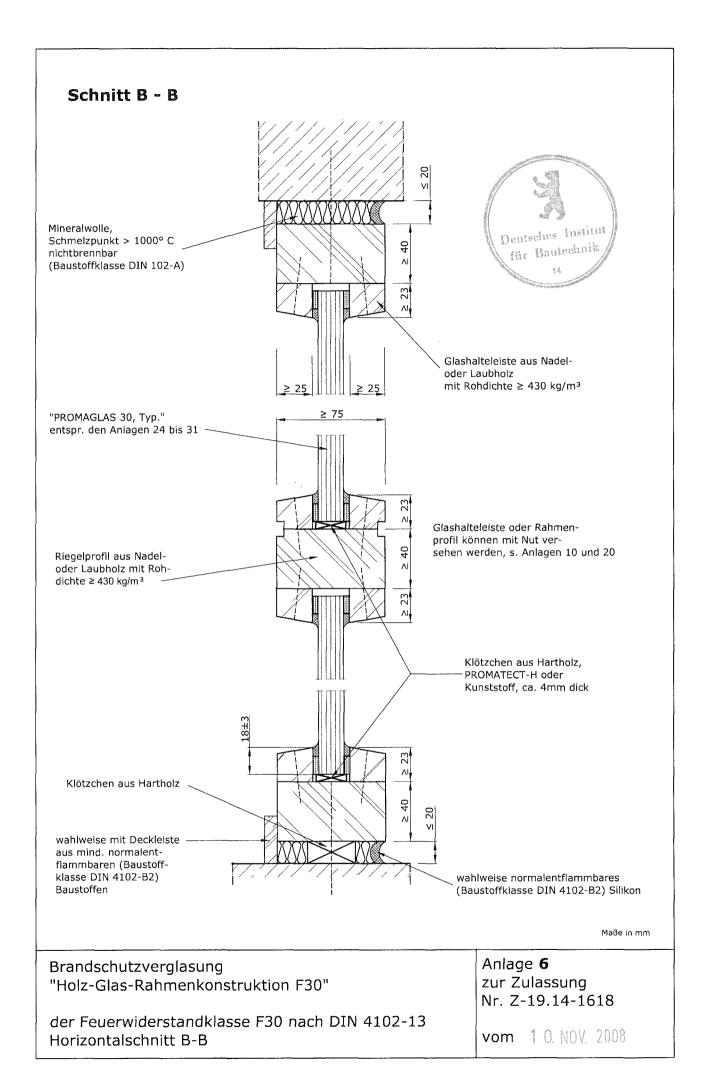
Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

1 0. NOV. 2008 vom

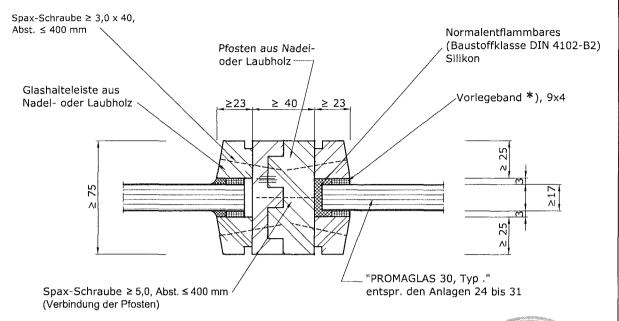


Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Einbau von Isolierverbundglasscheiben Anlage **5** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

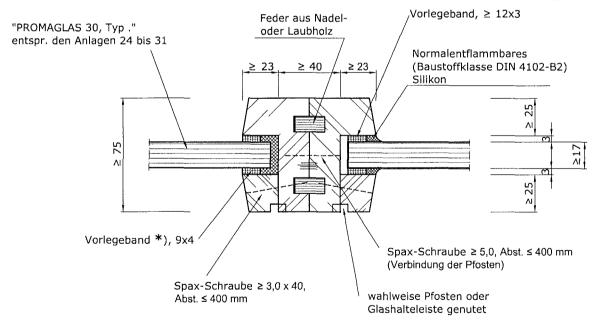


Pfosten mit beidseitigen Glashalteleisten



Wahlweise Pfosten mit einseitigen Glashalteleisten





*)

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

(Verleimung)

wahlweise verleimt (die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt)

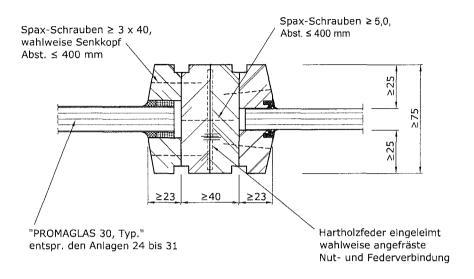
Maße in mm

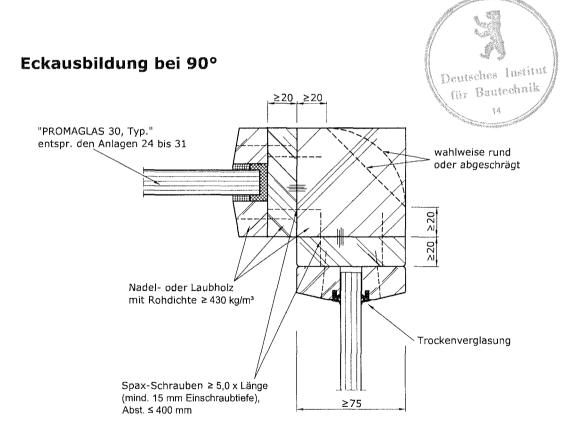
Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Elementstoß / Ausführungsvarianten

Anlage **7** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Elementstoß, Variante





(Verleimung)

wahlweise verleimt (die Materialangaben zum Leim sind beim DIBt hinterlegt)

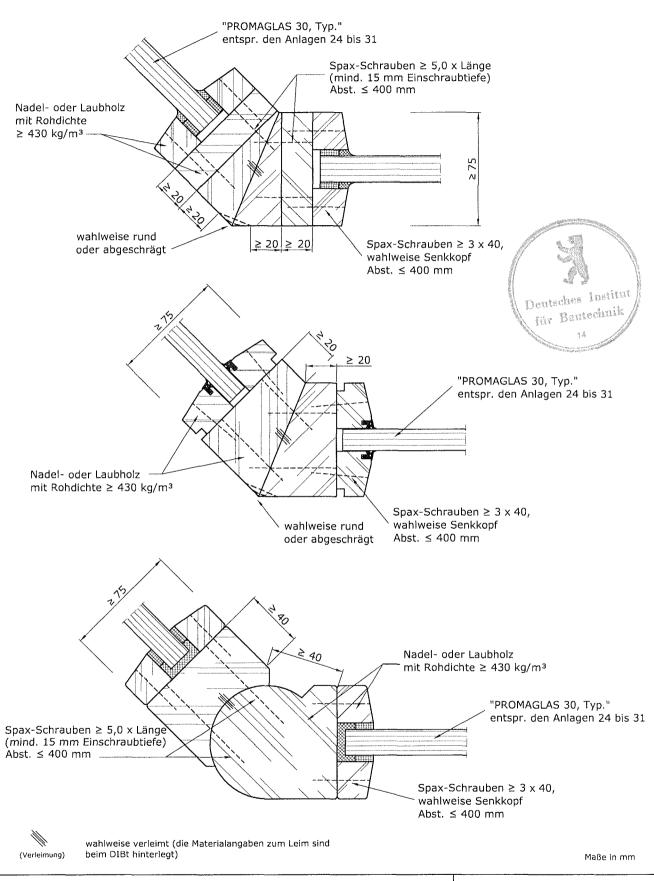
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Elementstoß / Eckausbildung 90°

Anlage **8** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

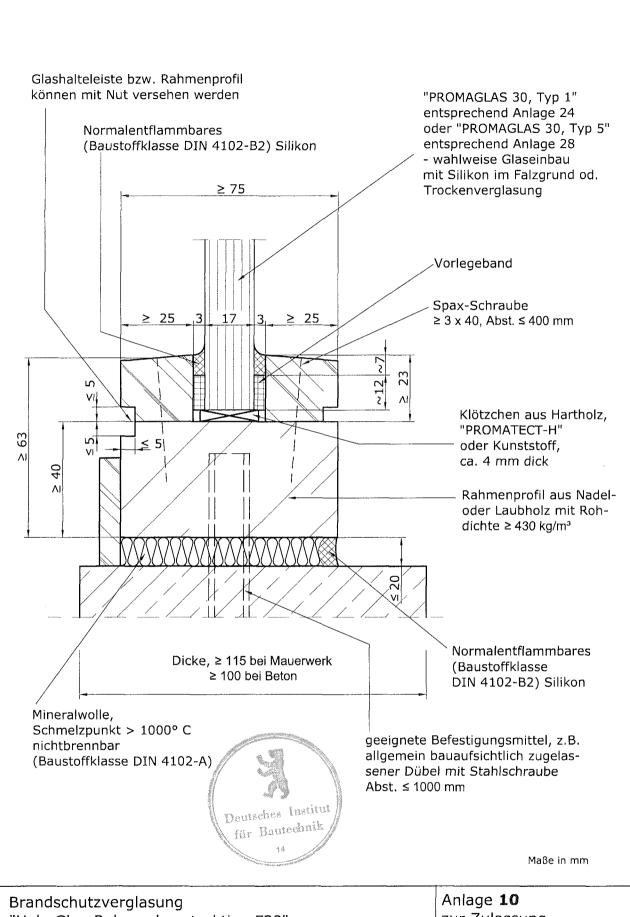
Eckausbildung bei > 90 ° bis < 180 ° / Varianten



Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

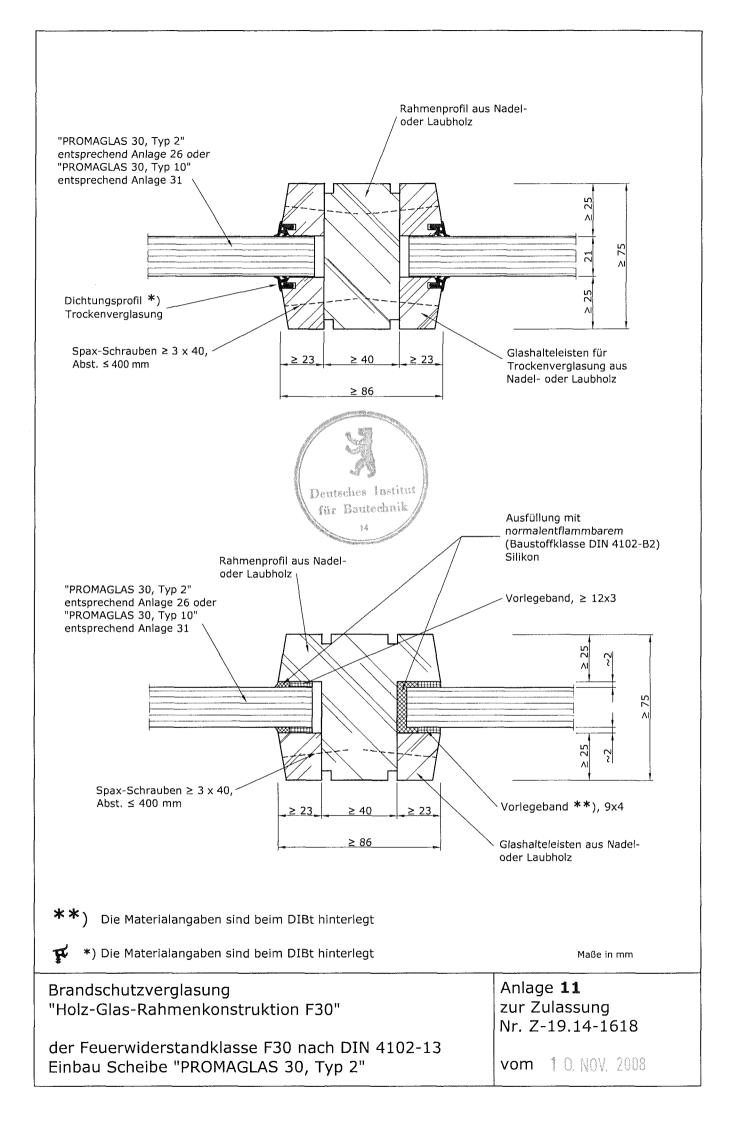
der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Elementstoß / Eckausbildung > 90° bis < 180° Anlage **9** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

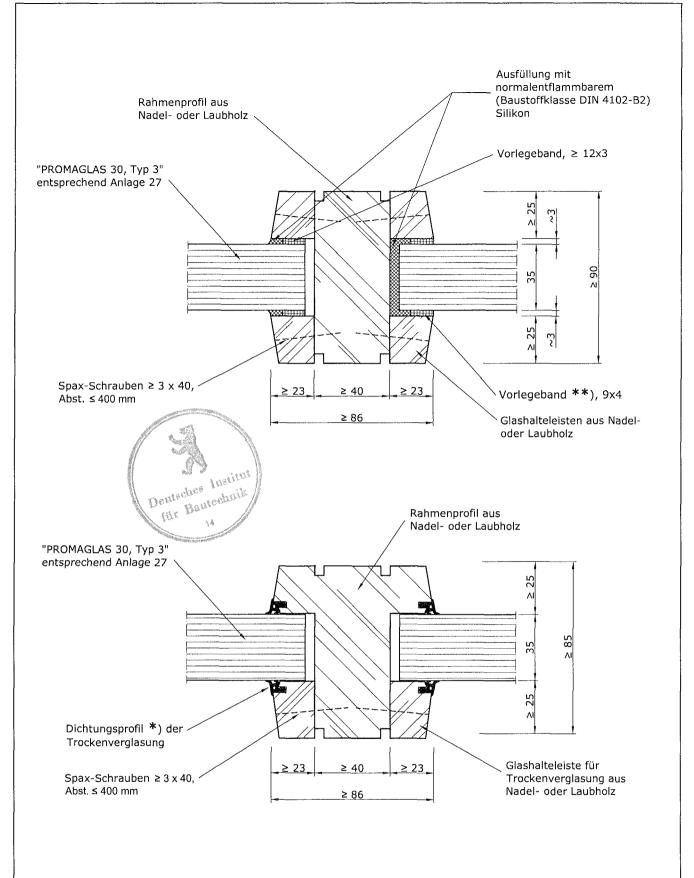
vom 10, NOV, 2008



"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Einbau Scheibe "PROMAGLAS 30, Typ1 bzw. Typ5" zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618





**) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

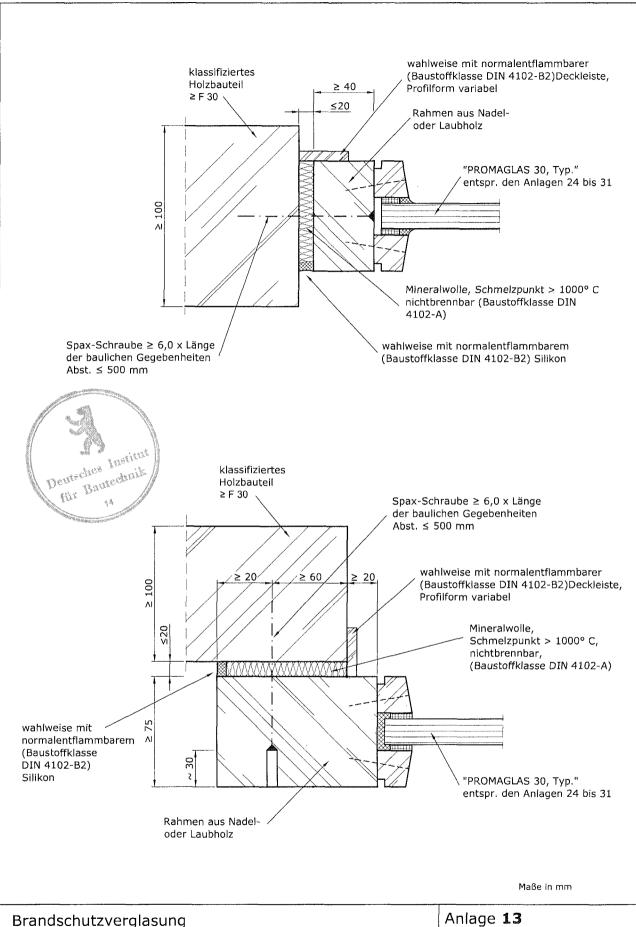
Maße in mm

Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Einbau Scheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"

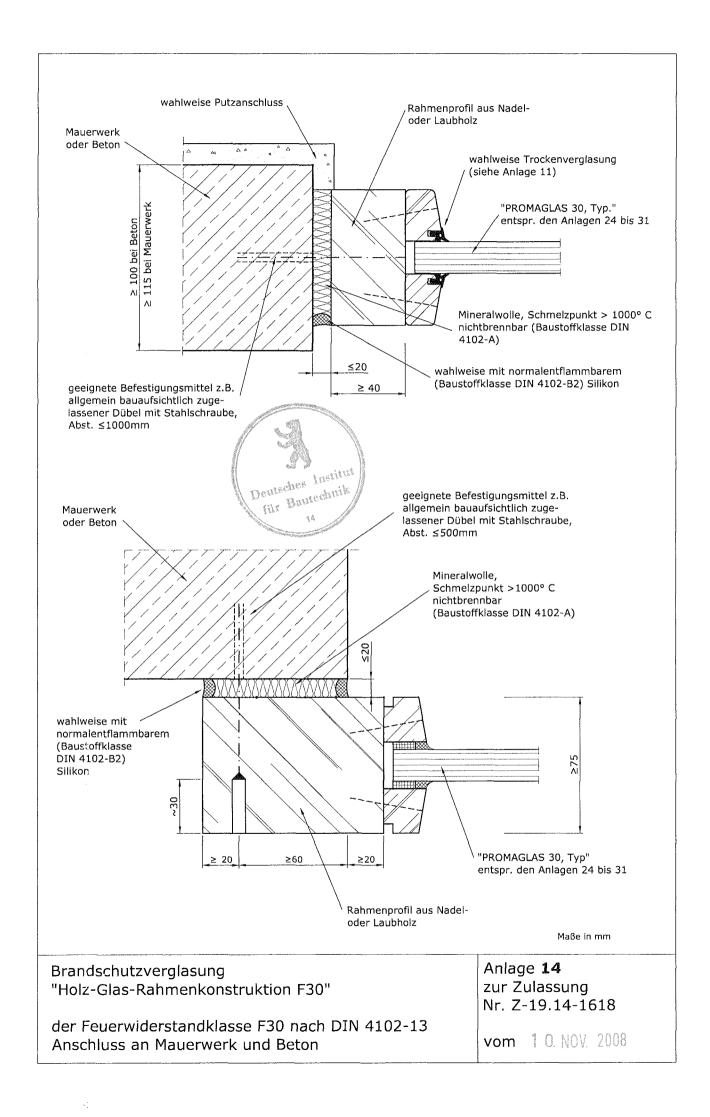
Anlage **12** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

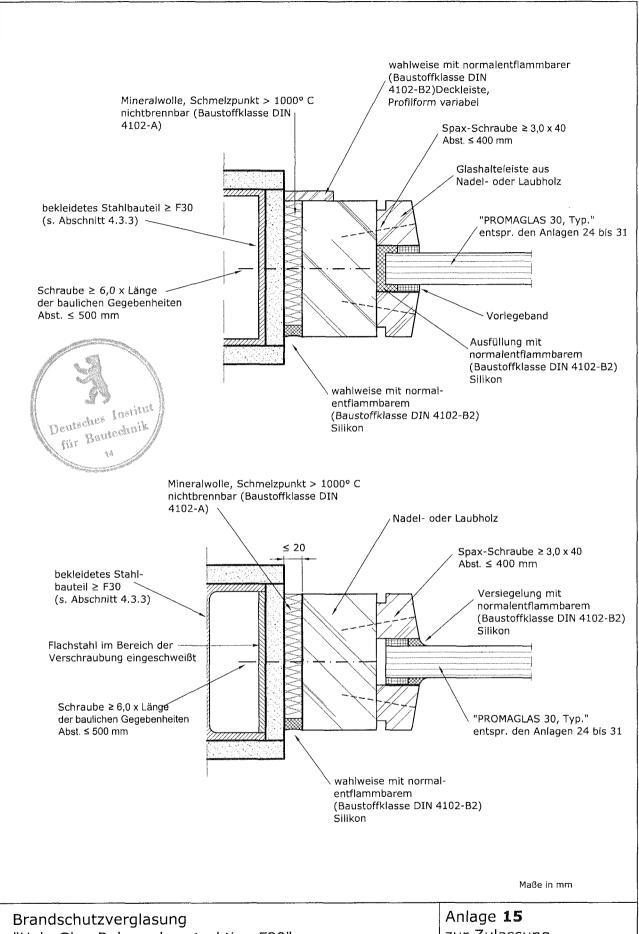
vom 1 0, NOV, 2008



Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13
Anschluss an ein klassifiziertes Holzbauteil,
mind. F30 nach DIN 4102-4

Anlage **13** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618





Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13
Anschluss an ein bekleidetes Stahlbauteil,
mind. F30 nach DIN 4102-2 bzw. nach DIN 4102-4

Anlage **15** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

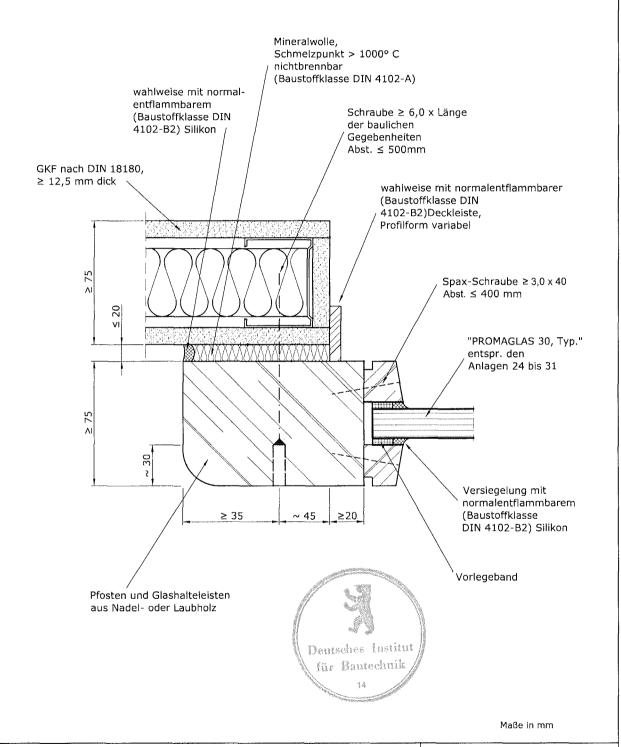
vom 1 0, NOV, 2008

Seitlicher Anschluss an Trennwand wahlweise mit normalentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2)Deckleiste, Profilform variabel GKF nach DIN 18180, ≤ 20 Pfosten aus Nadel- oder Laubholz ≥ 12,5 mm dick "PROMAGLAS 30, Typ." entspr. den Anlagen 24 bis 31 Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000° C nichtbrennbar Schraube ≥ 6,0 x Länge (Baustoffklasse DIN 4102-A) der baulichen Gegebenheiten Abst. ≤ 400mm wahlweise mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Deutsches Institut Silikon für Beutechnik Seitlicher Anschluss an durchlaufende Trennwand wahlweise mit normalentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2)Deckleiste, ≥ 75 Profilform variabel Pfosten aus Nadel- oder Laubholz GKF nach DIN 18180, ≥ 12,5 mm dick "PROMAGLAS 30, Typ." entspr. den Anlagen 24 bis 31 Schraube ≥ 6,0 x Länge der baulichen Gegebenheiten Abst. ≤ 400mm Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000° C nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A) wahlweise mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) . Silikon Maße in mm Anlage 16 Brandschutzverglasung zur Zulassung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Seitlicher Anschluss an eine Trennwand nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30

Nr. Z-19.14-1618

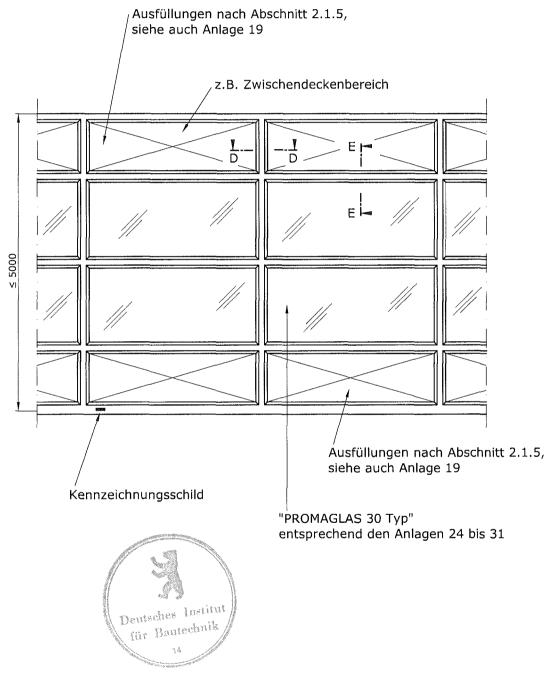
Seitlicher Anschluss an eine Trennwand



Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13
Seitlicher Anschluss an eine Trennwand
nach DIN 4102-4, Tab. 48, mind. F30

Anlage **17** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Ansicht Ausführung mit Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5

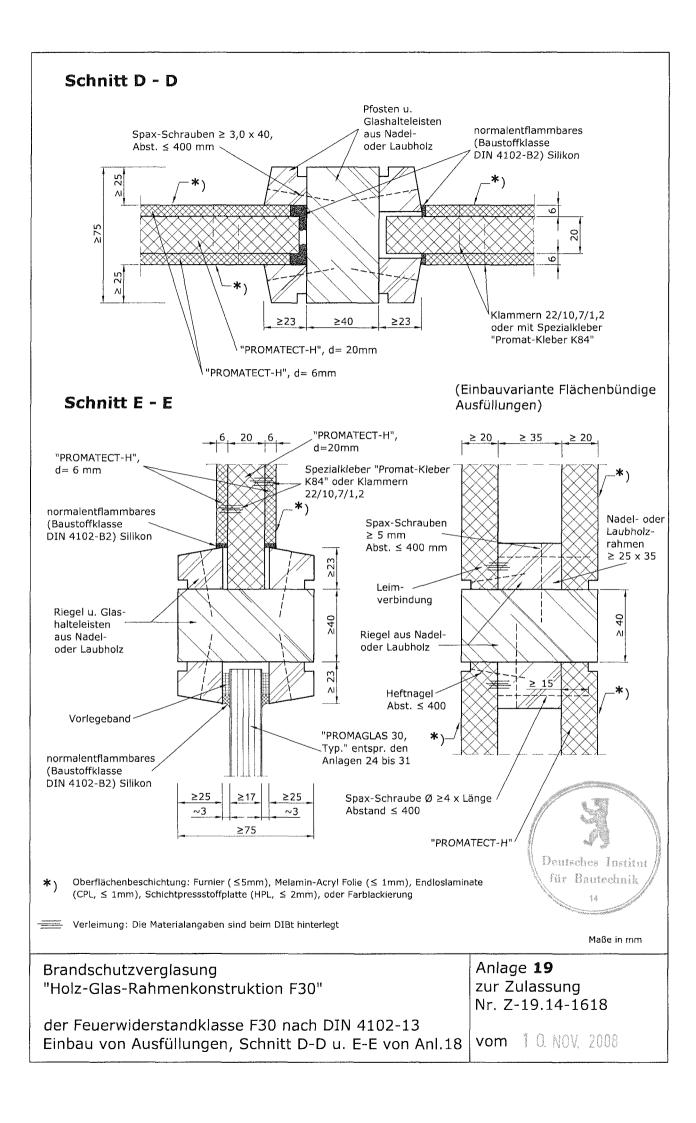


Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Ausführung mit Ausfüllungen Anlage **18** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

vom 1 0, NOV, 2008



Glashalteleisten, Varianten ≥25 ≥23 ≥25 Dichtungsprofil für Trockenverglasung (System Primo AC 6008) ≥25 ≥25 Ausführungsvarianten für wahlweise auf den Scheiben aufgeklebte Blindsprossen bzw. Zierleisten für Bautechnik ≤ 40 wahlweise mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Silikon ≤20 ≥40 ≥23 Befestigung mit doppelseitigem Klebeband *) und wahlweise zusätzlich mit normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2) Silikon $^{f *})$ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt Maße in mm

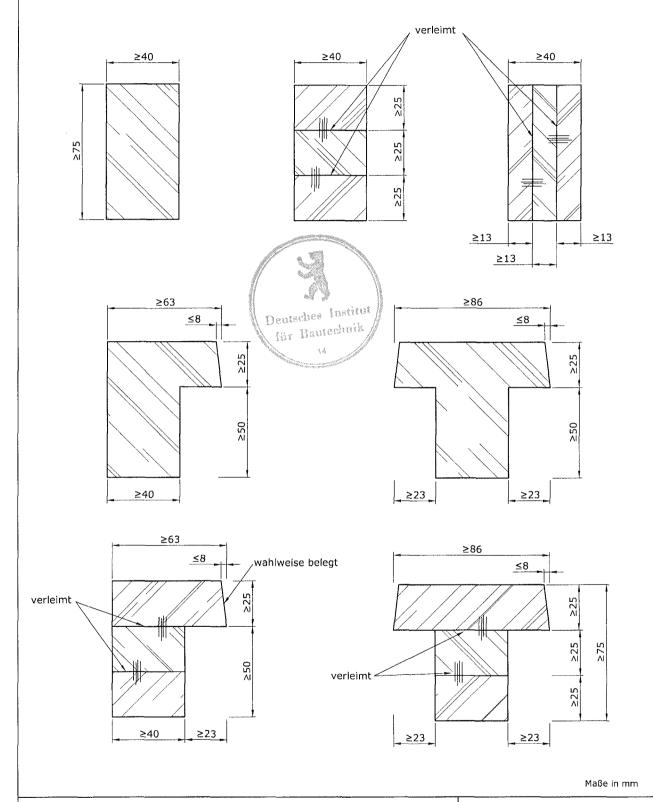
Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Ausführung der Glashalteleisten und Sprossen Anlage **20** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

vom 1 0, NOV, 2008

Pfosten- und Riegelprofile aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte $\geq 430 \text{kg/m}^3$ Längsverzinkt gestoßen.

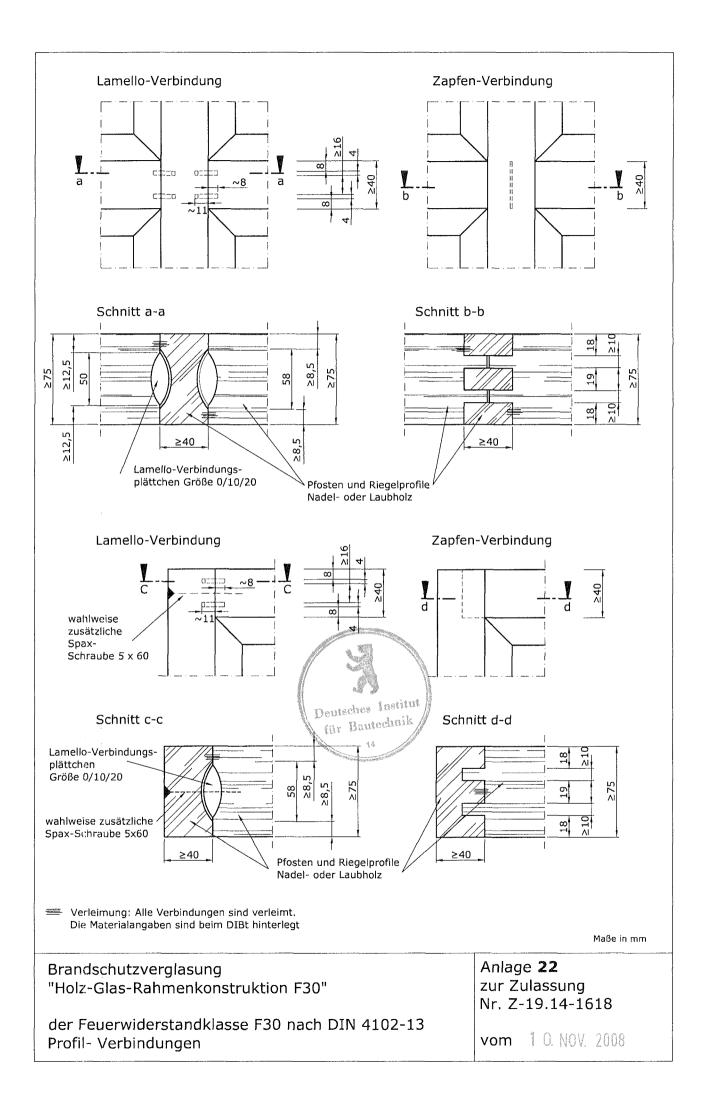
Sichtfläche wahlweise belegt mit: Furnier (\leq 5mm), Melamin-Acryl Folie (\leq 1mm), Endloslaminate (CPL, \leq 1mm), Schichtpressstoffplatte (HPL, \leq 2mm), oder Farblackierung



Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Pfosten- und Riegelprofile

Anlage **21** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618



Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h (mm) und Angaben der Sortierklasse für Einbaubereich 1

| Höhe | Pfostenabstand (m) | | | | |
|------|--------------------|------------|----------|----------|--|
| (m) | 1,25 | 1,50 | 2,00 | 2,40 | |
| 2,50 | 40 x 75 | 40 × 75 | 40 × 80 | 40 × 85 | |
| 2,30 | S 10/MS 10 | S 10/MS 10 | S 13 | MS 13 | |
| 3.00 | 40 × 75 | 40 × 80 | 40 × 85 | 40 x 95 | |
| 3,00 | S 10/MS 10 | S 13 | MS 13 | S 13 | |
| 4.00 | 40 x 80 | 40 x 90 | 40 × 100 | 40 × 105 | |
| 4,00 | MS 13 | S 13 | S 13 | S 13 | |
| 4,50 | 40 x 85 | 40 × 90 | 40 × 100 | 40 × 105 | |
| 4,50 | MS 13 | MS 13 | MS 13 | MS 13 | |
| 5,00 | 40 × 90 | 40 × 95 | 40 × 105 | 40 x 115 | |
| | MS 13 | MS 13 | MS 13 | MS 13 | |

Minimale Abmessungen der Pfostenprofile b x h (mm) und Angaben der Sortierklasse für Einbaubereich 2

| Höhe | Pfostenabstand (m) | | | | |
|------|--------------------|----------|----------|----------|--|
| (m) | 1,25 | 1,50 | 2,00 | 2,40 | |
| 2,50 | 40 x 85 | 40 × 95 | 40 × 105 | 40 x 110 | |
| | MS 13 | S 13 | S 13 | S 13 | |
| 3,00 | 40 × 95 | 40 x 100 | 40 × 110 | 40 x 120 | |
| | S 13 | MS 13 | MS 13 | S 13 | |
| 4,00 | 40 × 105 | 40 x 115 | 40 x 125 | 40 x 135 | |
| | MS 13 | S 13 | MS 13 | S 13 | |
| 4,50 | 40 × 110 | 40 × 120 | 40 x 130 | 40 × 140 | |
| | MS 13 | MS 13 | MS 13 | S 13 | |
| 5,00 | 40 × 115 | 40 × 125 | 40 x 135 | 40 x 145 | |
| | MS 13 | S 13 | MS 13 | MS 13 | |

Andere Abmessungen der Pfostenprofile und andere Sortierklassen nach vorliegender, geprüfter statischer Berechnung möglich (s. Abschnitt 2.1.2.2).

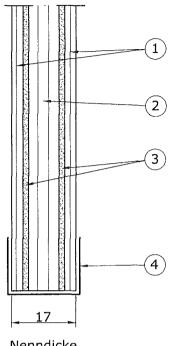
Maße in mm

Neutsches Institut Deutsches Institut

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"
der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13
Abmessungen und Angabe der Sortierklassen
der Pfostenprofile für die Einbaubereiche 1 und 2

Anlage **23** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1"



Nenndicke

(1) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick

Typ 1-0

- (2) Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- (3) Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- (4) Kantenschutzband

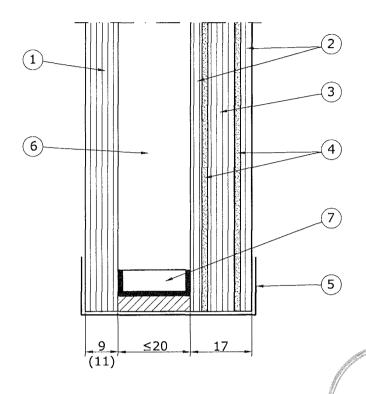


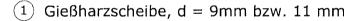
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Verbundglasscheibe Anlage **24** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 1-GH"





- (2) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- 3 Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung

 4 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 5 Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- *(6) Scheibenzwischenraum mit Luftfüllung, d ≤ 20mm
 - 7 Abstandhalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
- * alternativ mit Gasfüllung

Maße in mm

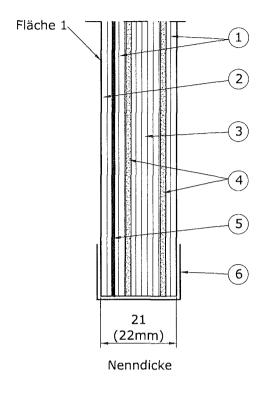
Deutsches Institut , für Bautechnik ,

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Isolierverbundglasscheibe

Anlage **25** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 2"





- (1) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- 2 Floatglasscheibe, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 2-0 oder

Floatglasscheibe, getönt, ca.4 mm dick bei Typ 2-1 in grau, grün oder bronze

oder

Gussglas, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 2-2

oder Floatglasscheibe, getönt ca. 4 mm dick

mit Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 2-5

- (3) Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 5 PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 2-3
- 6 Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

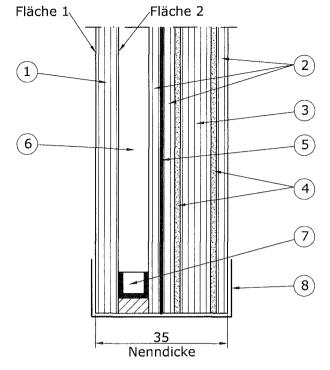
Maße in mm

Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Verbundglasscheibe

Anlage **26** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"





1 Floatglasscheibe, klar, ca. 6 mm dick oder

Floatglasscheibe, klar oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 1 oder

Floatglasscheibe, klar oder getönt, mit Beschichtung auf Fläche 2 (alle Ausführungen wahlweise mit ESG) bei Typ 3-5

bei Typ 3-4, 3-7

- (2) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- (3) Floatglasscheibe, klar, ca. 8 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 5 PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- (6) Scheibenzwischenraum, d ≥ 8mm
- 7 Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
- 8 Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

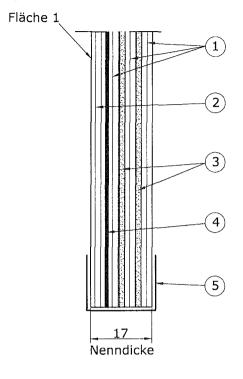
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Isolierverbundglasscheibe

Anlage **27** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5"





- 1) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- 2 Floatglasscheibe, klar, ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick in grau, grün oder bronze oder
 Gussglas, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1 oder
 Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-2 oder
 Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick mit Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 5-5
- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- (5) Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

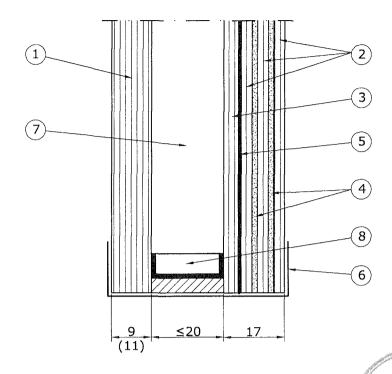
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Verbundglasscheibe Anlage **28** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

vom 1 0, NOV, 2008

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 5-GH"



- (1) Gießharzscheibe, d = 9 mm bzw. 11 mm
- (2) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- (3) Floatglasscheibe, klar, ca. 4 mm dick
- 4 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- 5 PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick
- 6 Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- *(7) Scheibenzwischenraum mit Lüftung, d \leq 20 mm
 - (8) Abstandhalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
 - * alternativ mit Gasfüllung

Maße in mm

V tin Bantedinik Dentsches Instint

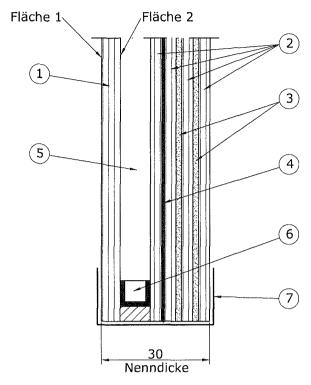
Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Isolierverbundglasscheibe

Anlage **29** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

vom 1 0, NOV, 2008

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 6"



- 1 Floatglasscheibe, klar, ca. 5 mm dick oder
 Floatglasscheibe, klar oder getönt, mit
 Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 6-5
 oder
 Floatglasscheibe, klar oder getönt, mit
 Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 6-4, 6-7
 (alle Ausführungen wahlweise mit ESG)
- (2) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
- (5) Scheibenzwischenraum, d ≥ 8 mm
- 6 Abstandhalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
- 7 Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



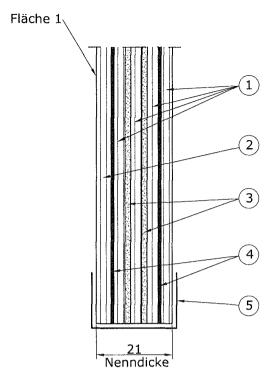
Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Isolierverbundglasscheibe

Anlage **30** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 10"





- 1) Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick
- 2 Floatglasscheibe, klar, ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick in grau, grün, bronze oder
 Gussglas, strukturiert, ca. 4 mm dick oder
 Floatglasscheibe, getönt, ca. 4 mm dick mit Beschichtung auf Fläche 1

bei Typ 10-0

bei Typ 10-1

bei Typ 10-2

bei Typ 10-5

- 3 Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- (4) PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick oder PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick

bei Typ 10-3

(5) Kantenschutzband, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung
"Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30"

der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 Verbundglasscheibe Anlage **31** zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618

vom 1 0, NOV, 2008

Übereinstimmungsbestätigung

| Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasun (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| Baustelle bzw. Gebäude: | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| - Datum der Herstellung: | | | | | | | |
| - Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en): | | | | | | | |
| Hiermit wird bestätigt, dass | | | | | | | |
| die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsk aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller meinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-1618 de Bautechnik vom | Bestimmungen der allge- es Deutschen Instituts für ngen der Änderungs- und | | | | | | |
| die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| (Ort, Datum) | (Firma/Unterschrift) | | | | | | |
| (Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.) | | | | | | | |
| Deutsches Institut für Bautechnik | | | | | | | |
| Brandschutzverglasung "Holz-Glas-Rahmenkonstruktion F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 | Anlage 32 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1618 | | | | | | |
| Übereinstimmungsbestätigung | vom _{1 0. NOV. 2008} | | | | | | |